Löhne

Leitfaden:

Handreichung für Kindertagespflegepersonen

„Kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“

Inhalt:

1. Einleitung……3

2. Allgemeine Anforderungen an die Größe, Lage und Aufteilung von Räumlichkeiten……4

3. Besondere Anforderungen an Großtagespflegestellen (GTPs) und Kindertagespflegestellen in „anderen geeigneten Räumen“……5

3.1. Küchenbereich…… 6

3.2. Toilettenräume…… 6

3.3. Schädlingsmonitoring…… 6

4. Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in der Kindertagespflege……7

5. Allgemeine Anforderungen an Betreuungsräume, Aussta8ungsgegenstände und den Innenbereich……8

6. Anforderungen an erhöhte Spielebenen im Innenbereich……..9

7. Anforderungen an Böden, Türen, Fenster, Treppen, Geländer und Balkone……10

8. Anforderungen an den Ruhe- und Schlafbereich……11

9. Anforderungen an den Küchenbereich……..12

10. Anforderungen an Badezimmer……12

11. Anforderungen an den Gartenbereich und an Außenspielgeräte……13

12. Anforderungen bei Ausflügen und beim Transportieren von Kindern in Transportwagen, (Lasten-) Fahrrädern und Autos ……14

13. Anforderungen und Auflagen zur Tierhaltung in der Kindertagespflege……15

Titel: **Handreichung für Kindertagespflegepersonen „Kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“**

Herausgeber: Stadt Löhne, Der Bürgermeister, Amt für Kinder, Jugend und Familie

Verfasserin: Gaby Schewe-Ekamp, Fachberatung Kindertagespflege

Stand: März 2025

1. Einleitung

Dieser Leitfaden stellt als Handreichung für Kindertagespflegepersonen eine **Ergänzung der Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Löhne** dar und definiert, was unter „kindgerechten Räumlichkeiten“ zu verstehen und zu berücksichtigen ist. Dabei sollen kindgerechte Räume den Kindern in der Kindertagespflege (KTP) in erster Linie Bewegungs- und Erfahrungsräume bieten, ihre Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit fördern und dabei unter unfallpräventiven Gesichtspunkten einen möglichst sicheren Rahmen bieten.

Um eine **Erlaubnis zur Kindertagespflege** (= Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII) zu erhalten, werden im Rahmen der **Eignungsfeststellung** nicht nur die persönlichen Voraussetzungen (wie z.B. Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft, Persönlichkeit und Qualifikationen) der angehenden Kindertagespflegeperson überprüft, sondern auch die Räumlichkeiten.

Diese Handreichung soll Orientierung geben, welche Aspekte seitens der Fachberatung Kindertagespflege und ggf. weiterer Dienststellen im Rahmen der Überprüfung der Räumlichkeiten berücksichtigt werden.

Dabei stehen die Sicherheit der Kinder und die Unfallprävention im Vordergrund. Insgesamt zu differenzieren ist dabei zwischen der

- Betreuung in der eigenen Wohnung und der Betreuung in „anderen geeigneten Räumen“ (siehe § 22 KiBiz) sowie zwischen der
- Betreuung in einer Kindertagespflegestelle mit bis zu 5 Kindern und der Betreuung in einer Großtagespflegestelle mit bis zu 9 Kindern.

Quellenangabe/Links:

- SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis
- SGV Inhalt : Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - | RECHT.NRW.DE
- Microsoft Word - 20240426 Handreichung akt Inhaltsverz u Stichw KTP.docx
- DGUV Information 202-005 „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“
- DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“
- Unfallprävention in der Tagespflege | Bundearbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V.
- sicherheit-checkliste_15012020.pdf
- SGV Inhalt: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) | RECHT.NRW.DE

2. Allgemeine Anforderungen an die Größe, Lage und Aufteilung der Räumlichkeiten

- Der **Vermieter** ist über die Nutzung der Wohnung zur Kindertagespflege zu informieren und eine schriftliche Genehmigung sollte vorliegen. Bitte prüfen Sie die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen.
- **Kindgerechte Räumlichkeiten** sollen über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Die Räume sollen außerdem zu belüften und beheizbar sein.
- Pro Kind sollen im Innenbereich mindestens **4,5 - 6 m² Grundfläche** als Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche sollte möglichst aufgeteilt sein in einen Betreuungsbereich (mit mindestens 3 m² pro Kind) und einen davon getrennten Ruhebereich/Schlafraum (mit mindestens 1,5 m² pro Kind), um spielende und schlafende Kinder voneinander trennen zu können. Zusätzlich zur Grundfläche sind natürlich auch noch weitere allgemeine Räume, wie z.B. Küche, Bad, Flur/Garderobe usw. erforderlich, die bei Mitnutzung ebenfalls kindgerecht und kindersicher ausgestattet sein müssen, nicht aber zur Ermittlung der erforderlichen Grundfläche mitgerechnet werden.
- Bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird nicht zwingend ein extra Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsgelegenheiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Kinder- oder Reisebetten) für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein.
- Alle Räume sind grundsätzlich sauber und aufgeräumt und die Wohnung entspricht den allgemeinen Sicherheitsstandards und hygienischen Erfordernissen.
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen zu gestalten.
- Die Betreuungsräume sind zu jeder Zeit **rauchfrei** zu halten (Nichtraucherschutzgesetz).
- Zur Überprüfung der Größe und Aufteilung der Räumlichkeiten ist der Fachberatung vorab ein **Grundriss** der geplanten Räume zur Verfügung zu stellen.
- Die Kindertagespflegestelle sollte möglichst über ein **eigenes Außengelände/Garten** verfügen, um den Kindern tägliche Aufenthalte an der frischen Luft zu ermöglichen. Dieses sollte kindgerecht, abwechslungsreich, bewegungsanregend und sicher ausgestattet sein. Sofern kein eigenes kindgerechtes Außengelände vorhanden ist, kann ein Nachweis auf eine in der Nähe befindliche öffentliche Spielfläche erfolgen.
- Die Räume sollten sich optimalerweise im **Erdgeschoss oder maximal im 1. Obergeschoss** befinden. Die Räume sollten sich nicht auf verschiedenen Geschossen befinden; auch Küche und Badezimmer sollten sich auf derselben Etage und innerhalb des Raumgefüges befinden, sodass die Aufsicht durch die Kindertagespflegeperson jederzeit sichergestellt werden kann.
- Für den **Zugang** von außen empfiehlt sich ein barrierearmer Eingang. Die Räume müssen über einen separaten Zugang verfügen, sodass Dritte diese nicht betreten oder durchqueren müssen.
- Bei einer Betreuung des Kindes/der Kinder im Haushalt der Eltern, findet keine Überprüfung der Räumlichkeiten statt.

3. **Besondere Anforderungen an Großtagespflegestellen (GTPs) und Kindertagespflegestellen in „anderen geeigneten Räumen“** (z.B. angemietete Räume außerhalb der eigenen Wohnung)

- Da bei der Kindertagespflege in anderen Räumen bzw. in einer Großtagespflegestelle die Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird, bedeutet dies, dass es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung der Räumlichkeiten handelt. Daher ist ggf. eine spezielle bauordnungsrechtliche Genehmigung zur „**Nutzungsänderung**“ notwendig. Bei der Beurteilung müssen höhere Anforderungen gestellt werden, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Flucht- und Rettungswege, u.a.m.). Der Antrag auf Nutzungsänderung wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Löhne bzw. der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sofern Sie eine Kindertagespflegestelle außerhalb des Stadtgebiets gegründet wird, gestellt. Antragsteller ist grundsätzlich der Eigentümer der Räumlichkeiten oder die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Vermieter.
- Es wird unbedingt empfohlen, **vor** der Anmietung von Objekten bzw. Räumlichkeiten und/oder vor geplanten Umbauarbeiten Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege aufzunehmen, sich beraten zu lassen und die Räume möglichst vorab zu begehen - optimalerweise in einem gemeinsamen Termin mit der Bauaufsicht und dem Kreisveterinäramt.
- Im Rahmen des Nutzungsänderungsantragsverfahrens werden auch weitere Ämter, wie z.B. das **Gesundheitsamt** und das **Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz** des Kreises Herford mit hinzugezogen, um z.B. lebensmittelrechtliche Hygienestandards sicher zu stellen.
- Bei der **Anmietung** von Objekten ist grundsätzlich mit dem Vermieter abzustimmen, ob dieser einer Nutzung der Räume für die Kindertagespflege zustimmt und ob er mit der Beantragung einer Nutzungsänderung und ggf. baulichen Veränderungen in den Räumen einverstanden ist. Diese Genehmigung sollte schriftlich vorliegen.
- Die **Aufteilung der Betreuungsräume** in einer Großtagespflegestelle sollte sicherstellen, dass jede Kindertagespflegeperson und deren Gruppe von Tageskindern einen eigenen Betreuungsraum/-bereich hat, damit sie sich mit den Kindern auch separat zurückziehen kann. Die Nutzung eines gemeinsamen Schlafraumes im Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen ist in Ausnahmefällen möglich.
- Es sind **Parkplätze** vorzuhalten, die der Kindertagespflegestelle exklusiv zur Verfügung stehen. Detaillierte Informationen dazu – auch zu räumlich bedingten individuellen Auflagen - sind in der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Löhne zu erhalten.
- Die Überprüfung der **Lebensmittelhygiene** wird durch die Lebensmittelkontrolleur*innen des Kreisveterinäramtes vorgenommen, die i.d.R. routinemäßig einmal jährlich stattfindet. Die Lebensmittelkontrolleur*innen bieten eine Beratung vor der Begehung an. Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen in „anderen geeigneten Räumen“ (außerhalb ihrer Privatwohnung) sind verpflichtet, den Betrieb ihrer Kindertagespflegestelle bei der Lebensmittelkontrolle im Kreis Herford bzw. bei der örtlich zuständigen Behörde für Lebensmittelhygiene anzumelden, da diese Einrichtungen als „Lebensmittelunternehmen“ einzustufen sind. Bei groben Verstößen kann die Essenszubereitung durch die Kontrolleurinnen bzw. Kontrolleur untersagt werden. Folgende Grundanforderungen sind aus Sicht der Lebensmittelkontrolle dabei zu berücksichtigen und zu erfüllen:

3.1. Küchenbereich

- Fußbodenbeläge sind so zu gestalten, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind
- In der Küche sollten 3 Waschgelegenheiten mit Kalt- und Warmwasser vorhanden sein: a) für Geschirr (kann auch der Geschirrspüler sein), b) eine Waschgelegenheit für die Lebensmittel (z.B. ein Spülbecken) und c) eine separate Handwaschgelegenheit – hier wird ggf. auch das kleine Waschbecken in der Doppelspüle geduldet
- Flüssigseife und Papiertücher
- Warm- und Kaltwasserverfügung
- Dunstabzugshaube bevorzugt als Abluftmodell
- Kräutertöpfe mit Erde sind in der Küche nicht erlaubt
- Tiere im Haushalt müssen dem Küchenbereich ferngehalten werden
- Bei Lagerung von Lebensmitteln muss dem unterschiedlichen Temperaturbedarf sowie der Vorbeugung einer möglichen Kreuzkontamination entsprochen werden
- Die Kühlkette ist einzuhalten. Eine Wareneingangskontrolle ist durch die KTPP vorzunehmen. Lebensmittel sind auf Beschädigungen und ihr Verfallsdatum hin zu überprüfen. Eine Temperaturkontrolle ist durchzuführen.
- Die Temperaturkontrolle des Kühlschrankes muss täglich erfolgen und dokumentiert werden. Hierzu sollte das empfindlichste Produkt herausgesucht werden, an die kälteste Stelle im Kühlschrank gelegt werden. Dort sollte auch die Platzierung des Thermometers vorgenommen werden, um die Temperatur zu ermitteln. Auch im Gefrierfach muss eine Temperaturkontrolle erfolgen.
- Vom selbstgekochten Essen müssen Rückstellproben erfolgen. Hier gelten 200 g als Orientierungswert.
- Catering Unternehmen sind gesetzliche verpflichtet, Rückstellproben vorzunehmen. Aus Gründen der Eigensicherung wird empfohlen, dass auch durch die KTPP eine Rückstellprobe erfolgt.
- Die Aufbewahrungsfrist für Rückstellproben beträgt 1- max. 2 Wochen.
- Ein Hygieneplan muss angefertigt werden und es muss eine Dokumentation der Reinigung erfolgen, welche Mittel in welchem Zeitraum zum Reinigen und Desinfizieren verwendet wurden.

3.2. Toilettenräume

- In Großtagespflegestellen muss eine Toilette vorhanden sein, wünschenswert wäre eine zweite Personaltoilette. Sollte diese nicht vorhanden sein, müssen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Keimaustausches zwischen KTPPs und Kindern getroffen werden. Dies erfolgt u.a. über einen entsprechend angepassten Putzplan.
- Ein Toilettenvorraum muss vorhanden sein, d.h. die Toilette darf nicht direkt von der Küche aus begehbar sein.
- Wickelplätze sind so zu positionieren, dass in den Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, keine Geruchsbelästigung entsteht
- Für den/die Essenszubereiter*in müssen Papierhandtücher zur Verfügung stehen

3.3. Schädlingsmonitoring

- Räume müssen regelmäßig auf Schädlingsbefall überprüft werden
- Fenster und Türen im Küchenbereich sind mit einem Fliegenschutz zu versehen

4. Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in der Kindertagespflege

- Ein betriebsbereiter, geprüfter **Feuerlöscher** ist vorhanden, ggf. ist auch ein Feuerlöschspray zulässig. Einzelheiten regelt insbesondere im Bereich der Großtagespflege die Bauordnung.
- Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre durch eine Fachfirma geprüft werden. Diese Prüfung muss in Form einer Prüfplakette deutlich sichtbar am Feuerlöscher angebracht sein.
- Kein Muss aber unter Umständen hilfreich: Eine zusätzliche Feuerlöschdecke, um z.B. Fettbrände in der Küche zu löschen.
- **Rauchmelder** sind sowohl im Flur als auch in allen Betreuungsräumen und in den Ruheräumen vorhanden.
- **Offene Feuerstellen** (Kamin/Ofen) sind für Kinder unerreichbar zu sichern.
- **Streichhölzer, Feuerzeuge** und brennbare Flüssigkeiten (z.B. Petroleum, Lampenöl) werden kindersicher aufbewahrt.
- Kinder werden zu keiner Zeit mit brennenden **Kerzen** allein gelassen.
- Bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern sind i.d.R. keine darüber hinaus gehenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
- Besondere Umstände, z.B. baulicher Art, können im Einzelfall dazu führen, dass eine Einschränkung in der Anzahl der zu betreuenden Kinder erforderlich wird und / oder ergänzende Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich werden.
- Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen sowie in Großtagespflegestellen (bei einem Zusammenschluss von 2-3 Kindertagespflegepersonen) gilt:
    - Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Betreuung im Erdgeschoss, Hochparterre oder Souterrain möglich ist. Aus der Einzelfallbetrachtung können sich auch hier Einschränkungen ergeben.
    - In Räumlichkeiten ab dem 1. Obergeschoss muss ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden sein.
- Im Einzelfall kann eine **Brandschau** durch die Feuerwehr erforderlich sein, um die Überprüfung eines zweiten Rettungsweges vorzunehmen. In diesem Fall ist der erlaubniserteilenden Stelle eine schriftliche Beurteilung durch die Feuerwehr vorzulegen.

Quellenangabe/Links:

- SGV Inhalt: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) | RECHT.NRW.DE

5. Allgemeine Anforderungen an Betreuungsräume, Ausstattungsgegenstände und den Innenbereich

- Es sollte eine **Garderobe** o.ä. vorhanden, wo Straßenschuhe, Taschen und Jacken abgelegt werden können.
- **Regale** und zum Hinaufklettern geeignete Möbel müssen standfest und sicher an der Wand befestigt sein.
- Blumentöpfe, Pflanzkübel und andere **Dekorationsgegenstände** sind vor Hinunterfallen zu sichern.
- Bei Benutzung von Tischdecken sind diese so zu sichern, dass diese nicht vom Tisch gezogen werden können.
- **Glastische, Vitrinen** o.ä. befinden sich außerhalb des Bewegungsbereiches der Kinder.
- **Scharfe Ecken und Kanten** an Möbeln sind mit entsprechenden Materialien zu schützen.
- **Giftige Substanzen** wie Farben, Lacke, Putzmittel, Seifen, etc. sowie **Plastiksäcke und -taschen** werden außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert und müssen immer für die Kinder unzugänglich aufbewahrt werden. Plastiktüten bergen die Gefahr des Erstickens.
- Kinder dürfen nicht in Kontakt mit **Haushalts-Chemikalien** (Putz- und Spülmittel, ätzende Stoffe) kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie diese trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen.
- Es befinden sich keine **giftigen Pflanzen** im Griffbereich der Kinder. Dies gilt auch für den Balkon und Garten. Die Kindertagespflegeperson hat sich darüber zu informieren, welche Pflanzen für Kinder gefährlich sein können. Die Kinder sollten regelmäßig darüber aufgeklärt werden, dass sie keine Pflanzen, Blätter, Früchte und Samen in den Mund stecken dürfen
- **Scheren, Nadeln, Messer, Werkzeuge** und **verschluckbare Kleinteile** befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.
- **Alkohol** und **Zigaretten** werden für Kinder unerreichbar aufbewahrt. Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen in der Nähe der Kinder. Kinder könnten die Zigaretten in den Mund stecken. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen zu führen.
- Ein **Erste-Hilfe-Kasten** mit Pflaster und anderem Erste-Hilfe-Material sowie ein Verbandbuch sind kindersicher aber griffbereit aufzubewahren.
- **Kinderhochstühle** sind standsicher und entsprechen der gültigen Norm. Sie sollten möglichst eine Fußabstellfläche vorweisen.
- Der **Wickeltisch** steht nach Möglichkeit in einer Ecke und wird so durch Wände begrenzt oder ist mit einer Aufkantung versehen. Alle Utensilien, die fürs Wickeln und Waschen benötigt werden, müssen sich in unmittelbarer Nähe des Wickeltisches befinden, denn es gilt die Regel „Eine Hand am Kind“! Eine gute Alternative zum Wickeltisch ist das bodennahe Wickeln.
- **Vermeidung von Verbrennungs- und Verbrühungsunfällen**: Verbrennungs- und Verbrühungsunfälle zählen zu den schrecklichsten Unfällen, die Kleinkinder erleiden können. Je jünger die Kinder sind, desto mehr Aufmerksamkeit ist erforderlich. Folgende Punkte müssen beachtet werden: Für Kinder unter 3 Jahren müssen alle heißen Flüssigkeiten unerreichbar sein. Tagespflegepersonen dürfen kein heißes Wasser, Teewasser usw. in den Griffbereich von Kleinkindern stellen.
- **Spielzeug** hat dem Alter der Kinder angemessen zu sein und ist frei von abreißbaren und verschluckbaren Teilen.

- **Schnüre**, Kordeln und Leuchtmittel (hierzu zählen auch Lichterketten) befinden sich immer außerhalb der Reichweite von Kindern.
- Alle **Steckdosen** (auch Mehrfachsteckdosen) müssen mit einer Kindersicherung versehen sein. Diese ist entweder fest integriert oder wird entsprechend nachgerüstet.
- Die UK-Nord empfiehlt: Eine Installation von **FI-Schaltern** und die Durchführung eines Elektro-Checks durch einen zertifizierten Elektriker im Abstand von zwei Jahren.
- **Große Haushaltsgeräte** wie Spülmaschine/Waschmaschine/Trockner sind verschlossen und für Kinder nicht zugänglich. Kinder könnten beim Spielen in die Geräte klettern.
- **Rippenheizkörper** müssen verkleidet sein. Gerade die hervorstehenden Rippen können schwere Verletzungen z.B. am Kopf der Kinder verursachen, wenn diese dagegen stoßen oder fallen.
- **Heizungsrohre** müssen ggf. isoliert werden, wenn sie von den Kindern erreichbar sind. Zu- und Abläufe für Heizkörper können so heiß werden, dass sie bei Berührung mit der empfindlichen Kinderhaut schwere Verbrennungen verursachen können. Alternativ sind die Rohre mit Möbeln verstellt.
- Es sind **keine Lauflernhilfen/Gehfrei-Systeme** vorhanden. (Lernhilfen sind gefährlich und verzögern überdies die motorische Entwicklung des Kindes. Mit hoher Geschwindigkeit könnten die Kinder gegen Wände oder Ecken prallen oder festgeschnallt in der Lauflernhilfe die Treppe hinunterstürzen, was schwere Kopfverletzungen verursachen könnte).
- Eine **telefonische Erreichbarkeit** ist jederzeit zu gewährleisten. Die Notrufnummern sind an deutlich sichtbarer Stelle abzulesen. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist ein Mobiltelefon mitzuführen: Feuerwehr/Rettungswagen: 112, Polizei: 110, Giftnotrufzentrale: 0551-19240 oder 030-19240. Ebenso sollte eine aktuelle Telefonliste mit Rufnummern der Eltern griffbereit sein.
- Beim Einsatz einer **Videokamera** (z.B. zur Überwachung schlafender Kinder) ist darauf zu achten, dass die Kamera auf keinen Fall den Wickel- und/oder die Toilettenbereich aufnimmt. Außerdem müssen Informationen sowohl zur Nutzung sowie zur Datenspeicherung Bestandteil des Betreuungsvertrages sein.

Quellenangabe/Link:

- https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/kleinteilelebensmittel.html

6. Anforderungen an erhöhte Spielebenen im Innenbereich

- Spielpodeste mit einer Absturzhöhe über 60 cm sind mit einer Umwehrung (Geländer) auszustatten. Außerdem sind beim Aufenthalt von Kindern unter drei Jahren zusätzliche Maßnahmen, wie z.B. Matten, zu ergreifen.
- Die lichte Höhe zwischen Standfläche und Decke soll mindestens 1,35 m betragen, um Anstoßstellen für den Kopf zu vermeiden, unkompliziert Maßnahmen zur Ersten Hilfe- und Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können.
- Die Öffnungsweite von Umwehrungen und Treppen darf maximal 8,9 cm betragen.
- Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Aufstiegs-/Kletterhilfen vorhanden sind, die ein Klettern und Überwinden von Absturzsicherungen ermöglichen würden. (z. B. unverschlossene Öffnungen anstelle durchsichtiger Elemente in Umwehrungen, horizontal anstelle vertikal

verlaufender Brüstungselemente oder quer verspannte Taue). Die Absturzsicherung kann entsprechend erhöht oder idealer Weise bis zur Raumdecke geführt werden (z. B. mit Hilfe von Geländerstäben, Verglasungen, straff gespannten Netzen), wenn Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung heran gestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale).

- Das unbeabsichtigte Herunterfallen von Gegenständen aus dem Fußbereich soll durch mindestens 2 cm hohe Fußleisten oder Aufkantungen verhindert bzw. erschwert werden.
- Bei der Planung und der Abnahme von erhöhten Spielebenen kann die in der Quellenangabe genannte Checkliste genutzt werden.

Quellenangabe/Links:

- https://www.sichere-kita.de/gruppenraum/gruppenraum/erhoehte-spielebenen
- Erhöhte Spielebenen - Sichere Kita
- Sichere-Kita (Checkliste: Planung, Bau und Abnahme erhöhter Spielebenen)

7. Anforderungen an Böden, Türen, Fenster, Treppen, Geländer und Balkone

- **Bodenbeläge**/Teppiche und **Treppen** sind ausreichend rutschhemmend, frei von Stolperfallen und leicht zu reinigen.
- Bei **glatten Böden** sollten die Kinder Stoppersocken oder Hausschuhe tragen.
- **Treppenauf- und -abgänge** sind mit einem Treppenschutzgitter (GS-Siegel) gesichert und werden nur in Begleitung der Kindertagespflegeperson/en benutzt. Wenn das Anbringen von Treppenschutzgittern baulich nicht möglich ist, muss die Sicherheit bspw. über die Absicherung des/der Betreuungsraumes/der Betreuungsräume gegeben sein. Außerdem muss eine Möglichkeit zum Festhalten gegeben sein. Ist ein Geländer vorhanden, darf der Abstand der Gitterstäbe nicht mehr als max. 8,9 cm betragen.
- **Offene Treppen** sind vor Durchrutschen zu sichern.
- Die **Haustür** ist für die Kinder nicht zu öffnen, aber als Fluchtmöglichkeit jederzeit zu nutzen (z.B. mit einem Sicherheitsriegel).
- Bodentiefe oder sich im unmittelbaren Spielbereich der Kinder befindende **Fenster und Spiegel** sind nachweisbar aus Sicherheitsglas (ESG oder VSG) oder mit Splitterschutzfolie beklebt. Alternativ kann der Zugang mit Möbeln oder Pflanzen versperrt werden. Zusätzlich empfiehlt sich ein Sichtbarmachen von klaren, bodentiefen Fenstern und Spiegeln. Dies kann zum Beispiel durch Aufkleber, Fensterbilder oder ein Bemalen der Scheiben erfolgen.
- **Fenster** in Reichweite der Kinder sind so gesichert, dass die Kinder sie nicht öffnen können (abschließbare Fenstergriffe mit Schlüssel an Haken in Reichweite Erwachsener). Achtung: Brandschutz beachten.
- **Vorhänge und Gardinen** sind so zu sichern, dass Kinder sich nicht strangulieren, eindrehen oder anderweitig verletzen können.
- **Balkone**: Balkongeländer haben eine Mindesthöhe von 1 Meter, keine waagerechten Querstreben und es befinden sich keine Gegenstände zum Hinaufklettern, wie z.B., Stühle, Tische, etc. in der Nähe des Geländers. Die Kinder sind nicht ohne Aufsicht auf dem Balkon. Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen und somit Betreten des Balkons.

- **Öfen und Kamine**: Kinder sind von Feuerstellen fernzuhalten! Falls der Ofen oder der Kamin im Betrieb ist, muss bei Verbrennungsgefahr eine räumliche Trennung zu den Kindern z. B. durch ein stabiles, fest verankertes und standsicheres Kinderschutzgitter gegeben sein.

Quellenangabe/Links:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Treppen
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Fenster und Türen
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Verglasungen
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Balkone/Terrassen
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Öfen und Kamine

8. Anforderungen an den Ruhe- und Schlafbereich

- Für jedes Kind steht ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter und geeigneter Schlafbereich zur Verfügung. Die **eigene Schlafmöglichkeit** schützt das Kind vor Verletzungen durch Tritte oder das Verdecken der Atemwege durch Gegenstände anderer schlafender Kinder.
- **Pro Kind** sollten im Ruhe-/Schlafraum mindestens **1,5 m² Platz** zur Verfügung stehen. Zwischen den einzelnen Schlafplätzen soll ausreichender Bewegungsraum vorhanden sein, damit ein Zugang durch die Kindertagespflegperson jederzeit möglich ist.
- Je nach Alter und Entwicklungsstand wird den Kindern aus partizipatorischen Gründen ermöglicht, diese ihre **Schlafgelegenheit selbstständig** zu erreichen und zu verlassen.
- Die Nutzung von **Krippen-Etagenbetten** wird aus partizipatorischen und brandschutztechnischen Gründen **untersagt**. Es wird dringend appelliert, solche Betten schnellst möglichst zu ersetzen, falls sie noch genutzt werden – spätestens bis zur Neubeantragung einer Pflegeerlaubnis. Auch **Hochbetten** sollen in der Kindertagespflege nicht genutzt werden, da die Gefahr des Herunterfallens zu groß ist.
- Sogenannten **„Baby-Gitterbettchen“** ohne herausnehmbare Streben sollten nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Besser ist der Einsatz von Betten, die ein eigenständiges Hinein- und Herausklettern ermöglichen, wenn sie das Bedürfnis dazu haben. Denn durch eine Vergitterung werden die Kinder in ihren Rechten stark eingeschränkt.
- An **Kinderbetten** (und **Kinderschutzgittern**) müssen Öffnungen so gestaltet werden, dass keine gefährlichen Kopf- und Rumpffangstellen entstehen (Öffnungsweite zwischen 4,5 und 6,5 cm)
- Kleinkinder schlafen am sichersten im Schlafsack.
- Der Ruhe- und Schlafraum sollte **abdunkelbar** und gut belüftet sein, sollte aber nicht der direkten Sonne oder Zugluft ausgesetzt sein. Die ideale **Raumtemperatur** liegt bei 16 – 18 Grad Celsius.
- Die **Schlafgelegenheiten** sind so platziert, dass die Tageskinder keine gefährlichen Gegenstände erreichen können. Dazu gehören u.a. Schnüre, Bänder, Kabel, kleinteilige Gegenstände, Plastiktüten oder Elektrogeräte.
- Nach schlafenden Kindern ist in regelmäßigen Abständen zu schauen. Eine direkte Verbindung zwischen dem Schlafraum und dem Aufenthaltsbereich ermöglicht kurze Wege. Technische Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. der Einsatz eines **Babyphones**, können unterstützende eingesetzt werden.

Quellenangabe/Link:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Schlafen

9. Anforderungen an den Küchenbereich

- Die Küche ist in einem gepflegten, sauberen Zustand.
- Der **Herd** wird nicht als Abstellfläche genutzt.
- Wenn die Kinder sich in der Küche aufhalten dürfen, sind der **Herd und der Backofen** während der Inbetriebnahme in geeigneter Form zu sichern, zum Beispiel durch ein Herdschutzgitter und einen Backofenschutz. Zum Kochen sollten die hinteren Platten genutzt werden. Alternativ kann die Küche durch ein Türgitter abgeteilt oder der Bereich um den Herd herum entsprechend abgegrenzt werden.
- Wenn die Kinder während der Essenszubereitung in der Küche beaufsichtigt werden, sollte ein Spielbereich vorgesehen sein, in dem sich die Kinder beschäftigen können. Dieser Bereich darf nicht in unmittelbarer Nähe des Herdes und der Arbeitsfläche liegen, damit sich die Kinder bei der Essenszubereitung nicht an heißen Spritzern von Kochendem verbrühen oder unbeobachtet an heiße Töpfe, Gefäße, Herdplatten und Backofen gelangen.
- **Kabel** von Elektrogeräten befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern
- Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzten, wenn sie mit ihnen in Berührung kommen.
- **Scharfe Gegenstände**, sowie giftige Substanzen und **Putzmittel** sind verschlossen und für Kinder unzugänglich aufzubewahren.
- Kinder sollten regelmäßig durch die KTPP über mögliche Gefahren aufgeklärt werden.

Quellenangabe/Links:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Küche
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Gefährliche Stoffe und Produkte

10. Anforderungen an Badezimmer

- Das Badezimmer befindet sich in einem gepflegten und hygienischen Zustand.
- Um auszuschließen, dass sich ein Kind im Bad einschließen kann, muss sich die Badezimmertür von außen öffnen lassen. **Zimmerschlüssel** müssen auch hier entfernt werden.
- Alle **elektrischen Geräte** sind aus dem Bad zu entfernen bzw. im Schrank verschlossen aufzubewahren.
- **Medikamente**, **Seifen, Nagelscheren, Kosmetika, Reinigungsmittel** befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.
- Windeln und anderer Abfall werden in einem **verschlossenen Abfallbehälter** entsorgt.
- Der Boden ist **rutschfest** und die Bade- oder Duschwanne hat ebenfalls einen rutschsicheren Boden.
- **Warmwasser** sollte vorhanden sein. Die Wassertemperatur sollte allerdings 45°C nicht überschreiten. Dies kann z.B. über die Einstellung im Boiler oder mit entsprechenden Armaturen mit „thermischem Verbrühschutz“ gewährleistet werden. Wenn beides nicht umsetzbar ist, muss die KTPP dafür Sorge tragen, dass die Kinder nie ohne Aufsicht ans Waschbecken gelangen können.

11. Anforderungen an den Gartenbereich und an Außenspielgeräte

- Der mit den Tageskindern genutzte Garten(-bereich) ist so **eingefasst**, dass Kinder ihn nicht unbemerkt verlassen können.
- Der **Gartenausgang** zur Straße ist geschlossen. **Zäune** sind mindestens 1 Meter hoch und bieten keine Verletzungsgefahr (z.B. Spitzen). Der Abstand der Zaunlatten/-Sprossen darf 8,9 cm nicht überschreiten. Kinder könnten ansonsten mit dem Kopf dazwischen steckenbleiben. Der Zaun sollte keine Querlatten haben, die zum Überklettern einladen.
- Für Kinder übt **Wasser** eine große Faszination aus. Allerdings stellen schon flache Wasserstellen eine erhebliche Gefahr dar. Ertrinkende Kinder schreien nicht um Hilfe und können sich selbst nicht retten. Deshalb gilt hier eine besondere Vorsicht!
- **Gartenteiche, Gartenpools und Schwimmbecken** sollten möglichst nicht im Außenbereich einer Kindertagespflegestelle vorhanden sein. Wenn doch, dann müssen sie unbedingt **für Kinder unerreichbar gesichert sein.** Dies kann durch eine weiträumige Absperrung des Bereiches geschehen, wie z.B. durch einen mindestens 1 m hohen Zaun.
- **Wasserbehälter**, z.B. Regentonnen, Wannen u. ä. sind vor Hineinfallen zu sichern oder besser noch aus dem Spielbereich der Kinder zu entfernen.
- Im Garten aufgestellte **Spielgeräte** sind ordnungsgemäß verankert und werden regelmäßig auf scharfe Kanten, herausstehende Nägel und andere Verletzungsrisiken überprüft und gewartet. Empfehlenswert sind Spielgeräte, die ein GS-Zeichen haben.
- Die maximale **Fallhöhe** bei U3-Spielgeräten sollte bei maximal 1,20 m liegen. Ab einer Fallhöhe von 60 cm muss eine Brüstung und ein entsprechender Fallschutz vorhanden sein (wie z.B. Fallschutzmatten, Mulch oder Sand).
- Beim Einsatz einer **Schaukel** ist auf die erhöhten Sicherheitsrisiken besonders zu achten, z.B. können Kinder von der schwingenden Schaukel fallen oder diese an den Kopf bekommen.
- Auf den Einsatz von **Trampolinen** sollte bei Kindern unter 6 Jahren verzichtet werden, da diese ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen.
- **Kellerabgänge** und **Kellerschächte** sind vor Absturz gesichert.
- Die **Außensteckdosen** sind mit Kindersicherungen versehen.
- Es befinden sich keine **giftigen Pflanzen** im Griffbereich der Kinder.
- **Fahrradhelme**, Schlüsselanhänger und Kordeln von Anoraks sind aufgrund der Gefahr der Strangulation beim Draußenspiel auf dem Spielplatz tabu
- Kinder werden im **Sommer** durch entsprechende Kleidung vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Das Auftragen von Sonnencreme ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen (Allergie).
- **Gartengeräte und Baumaterialien** sind unzugänglich für die Kinder aufzubewahren.

Quellennachweis/Links:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Wasser
- DGUV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Pflanzen
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Kleinteile/Lebensmittel

12. Anforderungen bei Ausflügen und beim Transportieren von Kindern in Transportwagen, (Lasten-) Fahrrädern und Autos

- Bei **Ausflügen** gehören zur Vorbereitung und **Notfallorganisation** u.a. folgende Dinge: Verbandkasten, Kühlpacks, aufgeladenes Mobiltelefon, Notfallnummern, Telefonnummern der Sorgeberechtigten, personenbezogene Notfallmedikamente
- Beim **Transport im PKW** sind altersentsprechende Sicherungssysteme, wie z.B. Kindersitze, zu nutzen. Die Eltern sind grundsätzlich im Vorfeld darüber schriftlich zu informieren und damit einverstanden.
- Bei der **Nutzung von Transportwagen und Lastenrädern** sind die Handlungsanleitungen für die Praxis der Unfallkasse NRW zu berücksichtigen. Das bedeutet u.a.:
    - Die Kindertagespflegeperson ist aufgrund ihrer Physis und ihrer Fahrpraxis in der Lage, Kinder mit dem Fahrrad sicher zu befördern.
    - Die Eltern sind grundsätzlich schriftlich darüber informiert und damit einverstanden, dass ihr Kind von der Kindertagespflegeperson mit einem Fahrrad (mit Fahrradsitz/mit Fahrradanhänger/einem Lastenfahrrad) befördert wird.
    - Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, Kinder erst dann zu befördern, wenn sie in der Lage sind, selbstständig zu sitzen und ihren Kopf sicher zu halten.
    - **Kindersitze** sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers am Fahrrad angebracht. Der Sitz des Kindes ist entsprechend der individuellen Entwicklung, der Größe und des Gewichtes des Kindes anzupassen. Jedes Kind muss mit einem Gurtsystem in seinem Sitz gesichert sein. Es dürfen nicht mehr Kinder befördert werden, als Sitzplätze und Gurtsysteme vorhanden sind. Das vom Hersteller vorgegebene zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten.
    - Das Tragen eines **Fahrradhelms** wird der Kindertagespflegeperson aufgrund ihrer eigenen Sicherheit und ihrer Vorbildfunktion empfohlen. Auch jedes Kind sollte durch einen **Fahrradhelm** geschützt sein. Der Helm entspricht der Kopfgröße des Kindes.
    - Während der Fahrt essen und trinken die Kinder nicht, da sie sich unbemerkt verschlucken können.
    - Die regelmäßige **Wartung** des Fahrrades nach Herstellervorgaben ist erforderlich. Vor Fahrtbeginn wird das Fahrrad auf seine Verkehrstauglichkeit überprüft (z. B. Bremsen, Licht). Die Bedienungs- und Betriebsanleitungen für eingesetzte Fahrräder, Kindersitze und Fahrradanhänger sind zu beachten.
    - Das Anbringen und die Nutzung eines **Rückspiegels** ermöglichen, sowohl den Straßenverkehr als auch hinten sitzende Kinder im Blick zu behalten. Die Geschwindigkeit und die Fahrweise müssen der Verkehrssituation angepasst sein. Die Kindertagespflegeperson berücksichtigt sowohl jahreszeitliche als auch witterungsbedingte Veränderungen der Straßenverhältnisse und reagiert entsprechend.

Quellennachweis/Links:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Beförderung mit dem Fahrrad
- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Ausflüge

13. Anforderungen und Auflagen zur Tierhaltung in der Kindertagespflege

- Alle **Tiere**, die im Rahmen der Kindertagespflege mit den Kindern in Berührung kommen (können), sind mit der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld abzusprechen und anzuzeigen. Dies gilt sowohl für den Innenbereich als auch für den mit den Kindern genutzten Außenbereich im Garten. Besondere Berücksichtigung sollen dabei meldepflichtige Tieren finden, wie z.B. bestimmte Hunderassen.
- Die **Empfehlungen der Unfallkasse zur Tierhaltung** sind zu berücksichtigen.
- Die Tierhaltung ist mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und es wird besonders auf Hygiene geachtet.
- Die Tageskinder sollten über einen **Tetanusschutz** verfügen.
- Der Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**, insbesondere einer Hunde-Haftpflichtversicherung bei Anwesenheit von Hunden in der KTP-Stelle wird dringend empfohlen.
- Während der Zubereitung und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln sowie während der Betreuungszeit der Kinder halten sich **keine Tiere in der Küche** auf.
- Die Kinder werden nicht mit den Tieren allein gelassen und es sind ausreichend **Rückzugs- und Fluchtmöglichkeiten** für die Tiere vorhanden.
- Da sich die Kinder durch den Kontakt mit Hunden und Katzen leicht mit Spul- und Bandwürmern infizieren, ist mit regelmäßigen **Wurmkuren** vorzubeugen. Zecken müssen regelmäßig entfernt werden.
- Insbesondere Säuglinge und Kleinstkinder stecken alles in den Mund. Daher sollten die Utensilien des Tieres, wie Wasser- und Futternäpfe, sowie Spielzeug außerhalb der Reichweite der Tageskinder verbleiben.
- Futter- und Wassernäpfe sind separat und zeitversetzt zum Essgeschirr der Tageskinder zu reinigen.
- Ein entsprechendes **Konzept**, in dem die (geplante) Tierhaltung im Betreuungsalltag und im Umgang mit den Kindern beschrieben wird, ist im Vorfeld vorzulegen und mit der Fachberatung abzustimmen (siehe nachfolgende Leitfragen). Dieses kann als gesondertes Konzept geschrieben werden oder integriert sein im pädagogischen Konzept; auf jeden Fall muss die geplante Tierhaltung im pädagogischen Konzept zumindest erwähnt werden.
- Folgende **Leitfragen** sollten im Rahmen des Konzeptes beantwortet werden:
    - Um welches Tier/welche Tiere handelt es sich? (u.a. auch Rasse, Alter)
    - Wie sind die Kontaktmöglichkeiten/Berührungspunkte zwischen Tageskindern und Tier(en)?
    - Wo hält sich das Tier während der Betreuungszeit auf? (Rückzugsmöglichkeiten, Futterplatz)
    - Wie ist die Versorgung des Tieres (einschließlich **Auslauf**) während der Betreuungszeiten der Kindertagespflege organisiert?
    - Ist die Tierhaltung mit den Eltern abgesprochen? Gibt es dazu Absprachen im Betreuungsvertrag? Wird auf den Tetanusschutz der Kinder geachtet?
    - Welche Regeln gibt es für Kinder und Tiere?
    - Welche hygienischen Regeln gibt es?
    - Wie ist die Gesundheitsprophylaxe der Tiere geregelt (Würmer, Zecken, Impfen)? Wie wird das nachgewiesen?
    - Liegt eine spezielle (Tier-) Haftpflichtversicherung vor?
    - Ist die Tierhaltung der Fachberatung Kindertagespflege bekannt?

- Bei Großtagespflegestellen: Ist die Tierhaltung dem Amt für Lebensmittelhygiene/ Kreisveterinäramt gemeldet?

Quellennachweis/Link:

- Info Portal: Unfallkasse-nrw.de: Hundehaltung

➔ Dieser Leitfaden wird durch die Fachberatung regelmäßig aktualisiert und an die aktuellen, sicherheitsrelevanten Anforderungen in der Kindertagespflege angepasst.